

also die Gewerbesteuerpflichtigen — die niedrig besoldeten Beamten zc. mit inbegriffen — welche weniger als 450 Thlr. Einkommen haben, bei der Ertragssteuer die in der Scala § 16 ausgesprochene Ermäßigung und sind von der Einkommensteuer gänzlich befreit. Wer dagegen über 449 Thlr. gewerbesteuerpflichtigen Durchschnittsertrag hat, dem wird derselbe zwar voll in Ansatz gebracht, von der Einkommensteuer bleibt er aber ebenfalls noch völlig befreit, wird vielmehr von dieser erst berührt, sobald sein steuerpflichtiges Reineinkommen, d. h. das, was ihm von seiner gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit nach Abzug aller Productionskosten und Schuldzinsen übrig bleibt, 600 Thlr. übersteigt.

Faßt man hiernach die Verhältnisse eines nicht mit Schulden belasteten Beamten in's Auge, so genießt derselbe die § 16 bestimmte Ermäßigung, sobald sein Gehalt weniger als 450 Thlr. beträgt; er muß denselben jedoch voll versteuern, kommt aber noch nicht in die Einkommensteuer, sobald er 450 bis 599 Thlr. beträgt, und erst bei 600 Thlr. tritt zu der vollen Ertragssteuer auch noch die Einkommensteuer. —

So viel zur Rechtfertigung der in § 21 vorgeschlagenen Scala. Die Deputation hofft daher auf Annahme derselben.

Wer über die ebenso wichtige als schwierige Frage der Progression ein Studium anstellen will, dem wird ein tieferes Eingehen auf die dem jenseitigen Berichte beigegebene höchst interessante Beilage I. S. 497 bis 514 dringend empfohlen.

Die Bestimmungen, welche in

§ 22

über die Versicherungsgesellschaften und Consumvereine getroffen werden, entsprechen ganz den Vorschriften des § 12.

Ebenso verhält es sich mit

§ 23,

welcher von § 13 sich nur dadurch unterscheidet, daß dort von dem steuerpflichtigen Durchschnittsertrage und den „Antheilen,“ hier aber von dem Reineinkommen und den „Theilhabern“ die Rede sein muß.

Gleiche Bewandniß hat es mit

§ 24,

welcher die auf die Gewerbesteuer Bezug nehmenden Dispositionen des § 14 auf die Einkommensteuer anwendet.

Genau dasselbe Verhältniß findet zwischen dem Inhalte des